<u>Nutzungsbedingungen zur Verwendung des Trainersiegels sowie des Eintrags auf der</u> offiziellen Trainerliste unter www.pferde-ausbildung.de

Liebe/r Trainer/in,

mit der Verwendung des von mir, Michael Geitner, Au 6, 83562 Rechtmehring, zur Verfügung gestellten Trainersiegels in deinen Werbematerialien sowie dem Eintrag deiner Kontaktdaten auf der Trainerliste auf meiner Homepage www.pferde-ausbildung.de stimmst du folgenden Bedingungen zu:

I. Vertragsgegenstand

- 1. Diese Bedingungen gelten zwischen Michael Geitner, Au 6, 83562 Rechtmehring (nachfolgend Lizenzgeber genannt) und den von ihm ausgebildeten Trainern und Trainerinnen, sobald diese die Prüfung zur jeweiligen Trainerstufe erfolgreich abgeschlossen haben (nachfolgend Trainer genannt).
- 2. Die Bedingungen gelten für die Verwendung der nachfolgend benannten Marken sowie des Trainersiegels des Lizenzgebers.
- 3. Abweichenden Geschäftsbedingungen der Trainer wird hiermit widersprochen.

II. Rechtsstand

- 1. Der Lizenzgeber ist ausschließlicher Eigentümer der Marken Dualaktivierung®, Equikinetic®, Equiplace®, Neurokinetic® ,EquiClassicWork® Longe-Walking® und Dualini®.
- 2. Weiterhin ist der Lizenzgeber ausschließlicher Eigentümer des für seine Marken konzipierten Trainersiegels.
- 3. Zudem ist der Lizenzgeber ausschließlicher Eigentümer der Lizenzen für sämtliche in Verbindung mit den genannten Marken bestehende Produkte, insbesondere Equikinetic®-Longe, Dualgassen, Geitner-Kappzaum, Geitner-Fahne.

III. Rechte der Trainer

- 1. Der Lizenzgeber räumt seinen Trainern das Recht ein, das von ihm zur Verfügung gestellte Trainersiegel in sämtlichen öffentlichen Auftritten kommerziell zu nutzen. Dies schließt das Recht ein, das Trainersiegel in sämtliche Werbematerialien (Flyer, Visitenkarten, Homepage etc.) zu integrieren.
- 2. Der Lizenzgeber räumt seinen Trainern das Recht ein, die unter Punkt II.1. dieser Bedingungen genannten Marken in sämtlichen öffentlichen Auftritten und Werbematerialien kommerziell zu nutzen, sofern der jeweilige Trainer die für die jeweilige Marke benötigte Prüfung erfolgreich abgelegt hat. In diesem Zusammenhang räumt der Lizenzgeber den Trainern das Recht ein, sich öffentlich als Trainer der jeweiligen Marke zu bezeichnen (z.B. "Trainer Equikinetic®").
- 3. Der Lizenzgeber räumt seinen Trainern das Recht ein, die unter Punkt II.3. dieser Bedingungen genannten Produkte in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu vertreiben.
- 4. Nach erfolgreich abgelegter Prüfung des jeweiligen Trainers trägt der Lizenzgeber auf der von ihm geführten offiziellen Trainerliste auf seiner Homepage <u>www.pferde-ausbildung.de</u> die vom jeweiligen Trainer gewünschten Kontaktdaten ein.

IV. Pflichten der Trainer

- 1. Die Trainer sind verpflichtet, die für die jeweils verwendete Marke notwendige Prüfung und/oder Weiterbildung erfolgreich zu absolvieren, ehe sie die entsprechende Marke öffentlich verwenden.
- 2. Die Trainer sind verpflichtet, im Mindestabstand von 18 Monaten eine vom Lizenzgeber angebotene Weiterbildung zu besuchen. Hierzu zählt auch die Teilnahme als Assistent bei einem vom Lizenzgeber durchgeführten Lehrgang.

- 3. Verstößt ein Trainer gegen eine dieser Pflichten, ist der Lizenzgeber dazu berechtigt, die Kontaktdaten dieses Trainers von der offiziellen Trainerliste auf der Homepage www.pferdeausbildung.de zu entfernen. In diesem Falle erlöschen sämtliche Rechte aus Punkt III dieser Bedingungen.
- 4. Weiterhin behält sich der Lizenzgeber bei einem Verstoß eines Trainers gegen diese Bedingungen die Einleitung rechtlicher und/oder gerichtlicher Schritte vor.
- 5. Der Lizenzgeber behält sich vor, die Rechte aus Punkt III dieser Bedingungen auch aus anderen gewichtigen Gründe (insbesondere Rufschädigung des Lizenzgebers) zu widerrufen.

V. Verpfändung, Form der Benutzung

- 1. Die Trainer sind nicht berechtigt, Unterlizenzen an Dritte zu vergeben oder die eingeräumten Rechte zu verpfänden.
- 2. Das unter Punkt II.2. dieser Bedingungen genannte Trainersiegel darf von den Trainern nur in der vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Form verwendet werden.
- 3. Die unter Punkt II.1. dieser Bedingungen genannten Marken des Lizenzgebers müssen bei schriftlicher Benutzung stets als eingetragene Marken gekennzeichnet werden.

VI. Inkrafttreten, Zustimmung

Mit öffentlichen Verwendung des unter Punkt II.2. dieser Bedingungen genannten Trainersiegels und/oder der öffentlichen Verwendung der unter Punkt II.1. dieser Bedingungen genannten Marken des Lizenzgebers stimmt der Trainer diesen Bedingungen zu.

VII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder zu einem späteren Zeitpunkt unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, der en Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Bedingungen als lückenhaft erweisen.

VIII. Zusatz Terminverschiebung

Sollte es von Seiten des Auszubildenden zu einer Terminverschieben der Praxiswoche aus einem wichtigen Grund kommen.

Bestehen zwei Möglichkeiten:

- 1. Es gibt jährlich eine begrenzte anzahl von Ausweichterminen. Diese dauern 5 Tage mit max. 4 Teilnehmer (Mindestteilnehmerzahl. 2).
- 2. Sie können sich auf eine Warteliste setzten lassen und nachrücken sobald, ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin ausfällt.

Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Termin besteht nicht.

Terminverschiebung seitens des Veranstalters:

Dem Auszubildenden wird ein Ersatztermin zur Verfügung gestellt. Es besteht kein Anspruch bei einem Ausfall, seitens des Veranstalters:

Für Reisekosten

Hotel Storno Gebühren

oder sonstige Kosten die dem Auszubildenden im zusammenhang mit Ausfall des Lehrgangs, entstehen.